



Tagesordnung II Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 14. Februar 2019

Antrags-Nr. 19-F-08-0002

Städtische Beteiligungen stärker am Gemeinwohl orientieren - Antrag der Fraktion LINKE&PIRATEN vom 23.01.2019 -

Die in den Grundsätzen guter Unternehmensführung vorgesehene Vereinbarung von Zielen und erfolgsabhängige Vergütung der Geschäfts- bzw. Betriebsführungen sollte nicht leichtfertig geändert werden.

Die Grundsätze beziehen sich auf un-/mittelbare Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden in den Rechtsformen GmbH und GmbH & Co. KG, sofern diese nicht über einen verpflichtenden Aufsichtsrat verfügen. Bei allen anderen Mehrheitsbeteiligungen - also auch Eigenbetrieben - kommt der Kodex sinngemäß zur Anwendung (vgl. 1.5).

Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung sollen danach fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variablen Komponenten sollen auf anspruchsvolle und relevante Vergleichsparameter bezogen und auf den langfristigen und nachhaltigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet sein. Sie sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung niedergelegt werden (vgl. 4.5.9).

Die Wirtschaftsplanung, Mittelfrist- und Ausschüttungsplanung sowie die von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat bzw. Magistrat und Betriebskommission festgelegten Ziele bilden die Basis für die jährlich abzuschließende Zielvereinbarung mit der Geschäftsführung bzw. Betriebsleitung, in der auch die Kriterien für die Bemessung einer leistungsabhängigen Vergütung bestimmt werden (vgl. 4.5.10). Weitere Ansatzpunkte könnte die Entsprechenserklärung bieten.

Der Beteiligungsausschuss wolle beschließen:

1. Die Evaluation der Bestimmungen zu Zielvereinbarungen und variablen Bezügen der Geschäftsführung erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung.
2. Der Magistrat möge über die bisher zur Anwendung gekommenen Ziele berichten und Vorschläge unterbreiten, wie im Einklang mit 1.1 des Beteiligungskodex Gemeinwohlziele der öffentlichen Daseinsvorsorge gleichberechtigt neben dem wirtschaftlichen und nachhaltigen Erfolg der Beteiligungen einfließen können.
3. Der Magistrat möge sicherstellen, dass den betreffenden Aufsichtsgremien bis auf weiteres keine Vertragsänderungen zur Genehmigung vorgelegt werden, durch die variable in fixe Bezüge umgewandelt werden.

Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 29.01.2019:

Der Ausschuss möge den Antrag in der folgenden Fassung beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. *unverändert*
2. Der Magistrat wird gebeten, in den kommenden Sitzungen des Beteiligungsausschusses jeweils die bestehenden Zielvereinbarungen sowie die generellen Ziele der Gesellschaften eines Beteiligungsklusters vorzustellen, so dass der Beteiligungsausschuss in der anschließenden Diskussion jeweils die Ziele bestätigen oder ggf. neue Ziele definieren kann. Aus diesen Zielen sollen die Aufsichträte dann künftige Zielvereinbarungen ableiten.
3. Der Magistrat wird gebeten, die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitgeberseite der Mehrheitsgesellschaften der LH Wiesbaden in der Rechtsform der GmbH ohne obligatorischen AR gemäß § 125 Abs. 2 S. 1 HGO i.V.m. § 125 Abs. 1 S. 3 HGO i.V.m. § 9 Nr. 13 Muster-Gesellschaftsvertrag anzuweisen, innerhalb der nächsten 12 Monate keine Beschlüsse zu fassen, durch welche variable Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungen in fixe Bezüge umgewandelt werden.

Beschluss Nr. 0002

1. Die Evaluation der Bestimmungen zu Zielvereinbarungen und variablen Bezügen der Geschäftsführung erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung.
2. Der Magistrat wird gebeten, in den kommenden Sitzungen des Beteiligungsausschusses jeweils die bestehenden Zielvereinbarungen sowie die generellen Ziele der Gesellschaften eines Beteiligungsklusters vorzustellen, so dass der Beteiligungsausschuss in der anschließenden Diskussion jeweils die Ziele bestätigen oder ggf. neue Ziele definieren kann. Aus diesen Zielen sollen die Aufsichträte dann künftige Zielvereinbarungen ableiten.
3. Der Magistrat wird gebeten, die Aufsichtsratsmitglieder der Beteiligungen im unmittelbaren Geltungsbereich des PCGK der Landeshauptstadt Wiesbaden, welche aufgrund der Regelungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 des Muster-Gesellschaftsvertrages Aufsichtsräten angehören, anzuweisen, innerhalb der nächsten 12 Monate keine Beschlüsse zu fassen, durch welche variable Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungen in fixe Bezüge umgewandelt werden.

(antragsgemäß Beteiligungsausschuss 29.01.2019 BP 0008)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .02.2019
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .02.2019
im Auftrag

Dezernat III zu Ziffer 1 und 2
Dezernat I zu Ziffer 3
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock